

Kleinkaliber-Sportschützenverein Biederbach 1934 e.V.

S a t z u n g

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Kleinkaliber-Sportschützenverein Biederbach 1934 e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldkirch unter Nr. 93 eingetragen und hat seinen Sitz in 79215 Biederbach, Kreis Emmendingen.

Der Verein wurde im Jahre 1934 gegründet und erfuhr am 16. April 1972 eine Wiedegründung.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Freizeitsports, insbesondere des Schießsports. Soweit Veranstaltungen sportlicher und geselliger Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamteinrichtung der Pflege der Kameradschaft und der Werbung der Vereinsziele dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere auch durch die Errichtung von Sportanlagen und deren Betreuung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verein.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Sportschützenverbandes e.V. mit Sitz in Offenburg und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes. Auch ist der Verein Mitglied im Badischen Sportbund Freiburg e.V. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung des Verbandes unterworfen.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als aktives Mitglied gelten alle natürlichen Personen, die an den Rundenwettkämpfen und Meisterschaften teilnehmen. Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ebenfalls aktive Mitglieder des Vereins.

Mitglieder die nicht am Schießbetrieb teilnehmen jedoch den Dienst im Schützenhaus versehen, zählen weiterhin als aktive Mitglieder. Die Zeit dieser Tätigkeit wird jedoch bei Ehrungen nicht berücksichtigt.

Bei Abordnung (Berufsausbildung, Bundeswehr etc.) oder Beurlaubung zählt die Zeit der Abwesenheit als aktive Zeit mit.

Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen.

Personen, die sich um die Sache des Sports und Vereins verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

(siehe § 08 Ehrungen).

Die Ehrenmitglieder haben das Recht passiver Mitglieder.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Mitgliedsantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 21 bis 79 BGB.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Der Ausschluß aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden:

- 1.) Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
- 2.) wegen Nichtbezahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung,
- 3.) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens oder unehrenhafter Handlungen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von den Vereinsorganen zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu befolgen.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung ist nicht zulässig.

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch den Vorstand von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied über 16 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht.

Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Der Beitrag wird jährlich zum 1. Oktober eines jeden Jahres per Bankeinzug erhoben.

Mitglieder, die den Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden an die Zahlung erinnert. Nach zweimaliger erfolgloser Zahlungserinnerung können sie auf Beschluß des Gesamtvorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

Die Beiträge der aktiven Mitglieder sowie der Ehrenmitglieder wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Ehrungen

Mitglieder die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Beschluß des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Dabei sollen nachstehende Kriterien Berücksichtigung finden:

1. Ehrenmitgliedschaft aktiver Mitglieder

a) Vorsitzende des Vereins

Nach 25-jähriger Tätigkeit als Vorsitzender des Vereins nach § 10 A - D, kann dieses Mitglied sofern er dieses Amt nicht mehr begleitet und als aktives Mitglied ausgeschieden ist, zum Ehrenmitglied ernannt werden.

b) Beiratsmitglieder, Mannschaftsführer

Nach 25-jähriger Tätigkeit in der Vorstandschaft bzw. als Mitglied des Beirates oder auch als Mannschaftsführer etc.) und nach Ausscheiden als aktives Mitglied, können diese Mitglieder zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

c) Aktive Mitglieder (nicht Vorstands- und Ausschussmitglieder)

Nach 40-jähriger aktiver Mitgliedschaft und nach Ausscheiden als aktives Mitglied, können diese bisherigen aktiven Mitglieder zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

2. Ehrenmitgliedschaft passiver Mitglieder

Passive Mitglieder können nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach vorhergehender mindestens 40-jähriger ununterbrochener passiver Mitgliedschaft zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

Über weitere Ernennungen von passiven Mitglieder und Personen zu Ehrenmitglieder entscheidet der Gesamtvorstand von Fall zu Fall.

3. Sonstige Ehrungen für aktive Mitglieder

Für langjährige aktive Tätigkeit im Verein werden verliehen:

- a) die Vereinsehrennadel in Bronze für zehnjährige aktive Vereinszugehörigkeit,
- b) die Vereinsehrennadel in Silber für zwanzigjährige aktive Vereinszugehörigkeit,
- c) die Vereinsehrennadel in Gold für dreißigjährige aktive Vereinszugehörigkeit,
- d) die Vereinsehrennadel in Gold (groß) für vierzigjährige aktive Vereinszugehörigkeit.
- e) die Ehrenmedaille in Gold für fünfzigjährige aktive Vereinszugehörigkeit.

Die hierzu entsprechende Ehrenurkunde ist dem zuehrenden Mitglied auszuhändigen.

4. Sonstige Ehrungen für passive Mitglieder

Für langjährige passive Mitgliedschaft im Verein werden verliehen

- a) die Vereinstreuenadel in Silber für fünfundzwanzigjährige ununterbrochene passive Mitgliedschaft,
- b) die Vereinstreuenadel in Gold für fünfzigjährige ununterbrochene passive

Vereinszugehörigkeit.

Die hierzu entsprechende Ehrenurkunde ist auszuhändigen.

Alle Ehrungen sollen nach Möglichkeit bei Vereinsveranstaltungen z.B. Königsfeier, Jahreshauptversammlung, Jubiläen etc. durchgeführt werden.

Der Gesamtvorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

Weitere Ehrungen sind in der Ehrenordnung bzw. Geschäftsordnung geregelt.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 10

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister)
- b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertretender Oberschützenmeister)
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister

Der erweiterte Vorstand (Beirat) setzt sich zusammen aus

- a) dem Sportleiter
- b) dem stellvertretenden Sportleiter
- c) dem 1. Jugendleiter
- d) dem 2. Jugendleiter
- e) dem Gerätewart und
- f) mindestens 3 Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 4 Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Die Aufgabenverteilung wird gesondert geregelt (Geschäftsordnung).

Die Amtszeit des Gesamtvorstandes beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand ist berechtigt, während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder kommissarisch zu ergänzen und die betreffenden Mitglieder bei der nächsten Jahreshauptversammlung bestätigen zu lassen.

Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen (Sportkommission, Festausschüsse, Bauausschüsse etc.) zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Diese Ausschüsse haben nur eine beratende Funktion.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet; im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, die vom Sitzungsleiter jeweils gegenzuzeichnen sind.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes es beantragt wird. Ansonsten kann offen durch Handerhebung abgestimmt werden.

§ 12

Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von jeweils einem Jahr zwei Kassenprüfer. Sie müssen nicht unbedingt Mitglied im Verein sein. Sie haben nach Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Eine außerordentliche Kassenprüfung ist durchzuführen, wenn der Verdacht der Unregelmäßigkeit besteht.

§ 13

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Einberufung erfolgt durch die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde und in der Tagespresse.

Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens sechs Tagen liegen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Anträge sind an den 1. Vorsitzenden zu richten.

§ 14

Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Entlastung des Gesamtvorstandes,
- b) etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- d) Satzungsänderungen (wenn erforderlich),
- e) Mitgliedsbeiträge,
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Gesamtvorstand,

- h) Auflösung des Vereins,
 - i) Verschiedenes
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.
 3. Wahlen und Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragt. Ansonsten kann offen durch Handerhebung abgestimmt werden.
 4. Ebenso geheim abgestimmt werden muss, wenn jeweils mehr als ein Wahlvorschlag unterbreitet ist bzw. das zur Kandidatur sich stellende Mitglied die geheime Abstimmung beantragt.
 5. Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen
 - b) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt wird.
 6. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
 7. Über jede ordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
Die Einberufung muss im Mitteilungsblatt der Gemeinde und in der Tagespresse bekannt gemacht werden.
2. Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese von mindestens 33 1/3 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16

Vergütungen

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand in der Regel Geschäftsordnung gem. § 10 Absatz 2 eine Regelung zu schaffen, dass der Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung i.R.d. Ehrenamtsfreibetrags gem. § 3 Nr. 26 a EStG gezahlt werden kann.

§ 17

Haftpflicht

Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Schießanlagen und in den Räumen des Vereins, haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 18

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Gemeinde Biederbach zunächst mit der Auflage, das Vermögen des Vereins mit Vereinsheim und Sportanlagen treuhänderisch zu verwalten mit dem Ziel, es im Falle einer Neugründung oder Wiedergründung diesem Verein wieder zur Verfügung zu stellen.

Sollte nach Ablauf von zehn Jahren dies nicht der Fall sein, so soll das Vermögen zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken in der Gemeinde verwendet werden.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10. September 2021 in 79215 Biederbach beschlossen.

Bernhard Reißler, Versammlungsleiter

Christian Schneider, Schriftführer